



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung

GD Beschäftigung, Soziales und Integration
Generaldirektion

Programmplanungszeitraum 2014–2020

MONITORING UND EVALUIERUNG DER EUROPÄISCHEN KOHÄSIONSPOLITIK

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Europäischer Sozialfonds

Kohäsionsfonds

Leitfaden für die Ex-ante-Evaluierung

Dieser Leitfaden wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration erstellt. Grundlage sind die von der Europäischen Kommission am 6. Oktober 2011 angenommenen Vorschläge für Verordnungen.

Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	ELEMENTE DER EX-ANTE-BEWERTUNG	5
1.1.	Programmstrategie.....	5
1.1.1.	Übereinstimmung der Programmziele.....	5
1.1.2.	Kohärenz.....	7
1.1.3.	Verbindung zwischen unterstützten Maßnahmen, erwartetem Output und erwarteten Ergebnissen.....	9
1.1.4.	Bereichsübergreifende Grundsätze.....	10
1.2.	Indikatoren, Monitoring und Evaluierung.....	12
1.2.1.	Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren	12
1.2.2.	Quantifizierte Basis- und Zielwerte.....	15
1.2.3.	Eignung der Etappenziele.....	16
1.2.4.	Administrative Leistungsfähigkeit, Datenerhebungsverfahren und Evaluierung.....	17
1.3.	Übereinstimmung der finanziellen Zuweisungen.....	19
1.4.	Beitrag zur Strategie Europa 2020	20
1.5.	Strategische Umweltprüfung	20
2.	ABLAUF DER EX-ANTE-BEWERTUNG	22
2.1.	Zeitraumen.....	22
2.2.	Ein interaktiver und iterativer Prozess	23
2.3.	Partnerschaft und Mehrebenen-Governance	23
2.4.	Ein unabhängiger Ablauf.....	24
2.5.	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	25
2.6.	Welche Anforderungen für die Evaluierer?	25
2.7.	Welche Methoden?.....	26
2.8.	Finanzierung der Evaluierung	26
2.9.	Abschließender Bericht und Veröffentlichung.....	26
	ANHANG 1: EX-ANTE-EVALUIERUNG UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG.....	28
	ANHANG 2: LINKS ZU NÜTZLICHEN DOKUMENTEN	34

EINLEITUNG

Dieser Leitfaden richtet sich an nationale und regionale Behörden, die für die Ausarbeitung der kohäsionspolitischen Programme für den Zeitraum 2014-2020 zuständig sind. Darüber hinaus enthält er Ratschläge für die Evaluierungen.

Die Dachverordnung (Artikel 48) sieht eine Ex-ante-Evaluierung für jedes Programm vor, um die Qualität des jeweiligen Konzepts zu verbessern. Die Evaluierungen sollten den Kommissionsdienststellen zusammen mit den Programmvorschlägen vorgelegt werden, welche sie bei der Bewertung des Programms vor der Annahme berücksichtigen (Artikel 25).

In diesem Leitfaden werden die Bestandteile und das Verfahren der Ex-ante-Evaluierung dargestellt. Es wird erläutert, welche Bedingungen die Ex-ante-Evaluierungen sowie die nationalen und regionalen Behörden bei der Vorbereitung der Programme gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) erfüllen müssen. Der Leitfaden gilt für Programme, die aus dem EFRE, dem ESF und dem KF finanziert werden. Diese Programme können nationaler, regionaler oder multiregionaler Natur sein und je nach dem institutionellen Gefüge und der Politik des Mitgliedstaats die unterschiedlichen Mittel kombinieren. Für die anderen Fonds, für die die Dachverordnung gilt (ELER und EMFF), werden die Anforderungen an die Ex-ante-Evaluierungen in Durchführungsrechtsakten genauer dargelegt.¹

Die Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014-2020 muss stark ergebnisorientiert sein, um ihren Beitrag zur Strategie der Europäischen Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) zu leisten. Zu diesem Zweck wird in der Verordnung mehr Gewicht auf gut konzipierte Programme gelegt, die europäischen, nationalen und regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen und auf die Ergebnisse ausgerichtet sind, die erzielt werden sollen.

Die Rolle der Ex-ante-Evaluierung wird daher im neuen Programmplanungszeitraum ausgebaut. Sie sollte gewährleisten, dass die operationellen Programme ihre Interventionslogik klar formulieren und aufzeigen können, wie sie zur Strategie Europa 2020 beitragen kann. Sie sollte darüber hinaus auch die Einrichtung eines funktionierenden Monitoringsystems unterstützen, das die Evaluierungsanforderungen erfüllt. Die aus der Ex-ante-Evaluierung hervorgehenden Empfehlungen sollten klar formuliert sein, auf Nachweisen beruhen und an die besonderen Bedürfnisse der Programme angepasst sein.

Falls besondere Umstände es erfordern, ersucht die Kommission die künftige Verwaltungsbehörde darum, die Ex-ante-Evaluierer zu bitten, auch andere Punkte, die in diesem Leitfaden nicht genannt sind, zu untersuchen. Die Ex-ante-Evaluierung sollte als nützlicher Unterstützungsprozess angesehen werden und Ratschläge der Evaluierer sollten in die Überlegungen vollständig mit einfließen. Allerdings liegt die letztendliche Verantwortung für die Gestaltung eines effizienten operationellen Programms bei der künftigen Verwaltungsbehörde.

¹ Artikel 83 Absatz 1 der ELER-Verordnung, Artikel 139 Absatz 1 der EMFF-Verordnung.

1. ELEMENTE DER EX-ANTE-BEWERTUNG

In Artikel 48 Absatz 3 der Dachverordnung sind mehrere Elemente der operationellen Programme aufgelistet, die in den Ex-ante-Evaluierungen zu beurteilen sind. In diesem Leitfaden werden die Anforderungen der Liste erläutert und Empfehlungen dazu ausgesprochen, wie sie erfüllt werden können.

Die Kommission empfiehlt als bewährtes Verfahren, die aus früheren Analysen oder Evaluierungen gezogenen Lehren bei jedem Schritt dieses Verfahren zu beherzigen (z. B. laufende Evaluierungen, Ex-post-Bewertungen des Finanzierungszeitraums 2000-2006, thematische Evaluierungen oder Studien abseits der Strukturfonds zu ähnlichen Interventionsbereichen).

Die Aufgaben bei der Ex-ante-Evaluierung lassen sich in fünf Bereiche einteilen:

- Programmstrategie
- Indikatoren, Monitoring und Evaluierung
- Übereinstimmung der finanziellen Zuweisungen
- Beitrag zur Strategie Europa 2020
- strategische Umweltprüfung

1.1. Programmstrategie

1.1.1. Übereinstimmung der Programmziele

Bei der vorgeschlagenen Strategie sollten die Evaluierer gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d der Dachverordnung „*die Übereinstimmung der ausgewählten thematischen Ziele, der Prioritäten und der entsprechenden Ziele der Programme mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen nach Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und den nach Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommenen Ratsempfehlungen*“ beurteilen.

Im Zusammenhang mit dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 bedeutet *Übereinstimmung*, dass die programmspezifischen Ziele an den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen in Bezug auf die Strategie Europa 2020 ausgerichtet und sie im Programm angemessen gewichtet werden. Daher sollten die Ex-ante-Evaluierer analysieren:

– ob die festgestellten nationalen und regionalen Herausforderungen und Bedürfnisse mit den Zielen und Vorgaben der Strategie Europa 2020, den Ratsempfehlungen und nationalen Reformprogrammen in Einklang stehen;

– ob die Investitionsprioritäten und ihre spezifischen Ziele diese Herausforderungen und Bedürfnisse durchgängig widerspiegeln (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d der Dachverordnung);

– ob insbesondere bei den EFRE-Programmen die wichtigsten territorialen Herausforderungen für städtische, ländliche, Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie für Gebiete mit territorialen Besonderheiten analysiert und in der Strategie berücksichtigt wurden (Artikel 11 der Dachverordnung).

- **Herausforderungen und Notwendigkeiten in Bezug auf die Ziele der Strategie Europa 2020**

Bei der Beurteilung der im Programm festgestellten Herausforderungen und Notwendigkeiten sollten die Evaluierer auf ihr Wissen, Literatur einschließlich Evaluierungsberichte und etwaige sonstige verfügbare Analysen zurückgreifen. Grundlage für ihr Urteil sollten die „*Analyse der Unterschiede und Entwicklungserfordernisse*“ in der Partnerschaftvereinbarung (Artikel 14 Buchstabe a Ziffer i der Dachverordnung) und der Gemeinsame Strategische Rahmen sein. Darüber hinaus sollten die Evaluierer die Gewichtung der festgestellten Herausforderungen und Bedürfnisse überprüfen und gegebenenfalls Überarbeitungen vorschlagen.

Für nationale und regionale Programme sollten die Evaluierer ihre Bewertung vor allem auf die nationalen Reformprogramme, länderspezifische Empfehlungen und die Analysen im Rahmen des Europäischen Semesters stützen. In Bezug auf den EFRE sollten die Ex-ante-Evaluierer bei der Gestaltung branchenspezifischer nationaler Programme (z. B. zu Innovation, Verkehr oder Umwelt) prüfen, ob die Ziele dieses Programms die oben genannten mit einer speziellen Bereichsanalyse ergänzen und dabei auch den territorialen Prioritäten der Partnerschaftvereinbarung Rechnung tragen (Artikel 14 Buchstabe b Ziffer ii der Dachverordnung).

Regionale Programme sollten zu den nationalen Bemühungen zum Erreichen der Europa-2020-Ziele beitragen, indem sie spezifische regionale Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigen. Daher sind die im vorstehenden Absatz genannten Dokumente auch für die regionale Analyse maßgeblich. Allerdings könnten auf regionaler Ebene besondere Herausforderungen und Notwendigkeiten stärker oder weniger stark auftreten als in diesen Dokumenten angesprochen. Um die Übereinstimmung eines regionalen Programms mit EU- und nationalen Strategien zu bewerten, haben die Ex-ante-Evaluierer daher außerdem den regionalen Kontext in Erwägung zu ziehen. Ist beispielsweise in einer länderspezifischen Empfehlung vorgegeben, dass die Schulabbrecherquote landesweit von 25 % auf 15 % zu senken ist, so sollte eine Region mit einer Quote von 35 % das Thema Schulabbruch als besondere Herausforderung klassifizieren und mit regionalen ESF- (und möglicherweise EFRE-) Maßnahmen dagegen vorgehen, wohingegen dieses Thema für eine Region mit einer Schulabbrecherquote von 5 % keine besondere Herausforderung darstellen dürfte.

Bei den EFRE-Regionalprogrammen werden die in den oben genannten Dokumenten festgestellten Herausforderungen und Notwendigkeiten in den meisten Fällen nicht konkret genug sein, um den Bedürfnissen der Region angepasst zu werden. Ein Beispiel: Beinhaltet ein nationales Reformprogramm den Kapazitätenaufbau von Hochschulen, so sollte es nur in einer Region zum Tragen kommen, in der das Niveau dieser Kapazitäten als Hindernis für die Entwicklung innovativer Maßnahmen angesehen wird, wobei auch die Fähigkeit der regionalen Unternehmen zur Umsetzung von Innovationen thematisiert wird.

Gegebenenfalls sollten spezifische Herausforderungen und Bedürfnisse von den Regionen nachgeordneten Gebieten, funktionalen Gebieten oder spezifischen Zielgruppen ebenfalls berücksichtigt werden. In von dem Programm abgedeckten ländlichen oder städtischen Gebieten kann es z. B. besondere Schwierigkeiten geben, die ihrer Entwicklung entgegenstehen und sie daran hindern, zur Strategie Europa 2020 beizutragen. Die geografischen Gebiete mit der höchsten Armutsrate oder mit der höchsten Zahl an Diskriminierung oder Ausgrenzung besonders bedrohten Menschen müssen sich ebenfalls speziellen Herausforderungen stellen.

Die Evaluierer sollten besonders auf die Begründung spezifischer regionaler Herausforderungen oder Notwendigkeiten, die sich aus den nationalen Gegebenheiten ergeben, und auf die Belege für diese Begründung achten.

Ferner sollten sie beurteilen, ob bereichsübergreifende Grundsätze – also die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung und die nachhaltige Entwicklung – bei der Ermittlung der Bedürfnisse und Herausforderungen berücksichtigt worden sind (siehe Punkt 1.1.4.).

- **Übereinstimmung der Programmziele mit den Herausforderungen und Bedürfnissen**

Die Ex-ante-Evaluierer werden bewerten, ob die oben angesprochenen ermittelten Herausforderungen und Bedürfnisse entsprechend in die Ziele des operationellen Programms – d. h. die thematischen Ziele, die Investitionsprioritäten und die jeweiligen spezifischen Ziele – eingeflossen sind. Sie sollten beurteilen, ob diesen Herausforderungen und Bedürfnissen in den Investitionsprioritäten angemessen Rechnung getragen wurde. Die spezifischen Ziele sollten präzise genug sein, um aufzuzeigen, wie das Programm zur Strategie Europa 2020 beitragen und dabei nationale und regionale Herausforderungen und Bedürfnisse angehen soll.

Da die Finanzressourcen begrenzt sind und Ergebnisse erzielt werden müssen, sollte die Unterstützung aus den Strukturfonds konzentriert sein (Artikel 16 der Dachverordnung), d. h. es werden Entscheidungen darüber getroffen werden müssen, welche Herausforderungen und Bedürfnisse das Programm angeht. Sind wichtige Herausforderungen und Bedürfnisse in der Programmstrategie allerdings nicht enthalten, so sollten die Evaluierer die Argumentation für diese Wahl beurteilen. Dabei sollte auch bewertet werden, welche nationale oder regionale Intervention oder Strategie diese Herausforderungen oder Bedürfnisse abdeckt. Wird eine fundierte Begründung und Bewertung der Wahl der Investitionsprioritäten und spezifischen Ziele als nötig erachtet, so können die Ex-ante-Evaluierer den nationalen oder regionalen Behörden ergänzende Analysen empfehlen.

1.1.2. Kohärenz

Bei der Ex-ante-Evaluierung sollte „die interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme und de[r] Bezug zu anderen relevanten [sic] Instrumenten“ (externe Kohärenz) untersucht werden (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b der Dachverordnung).

- **Interne Kohärenz**

Die Evaluierer sollten die Beziehung zwischen den spezifischen Zielen einer jeder Prioritätsachse und zwischen den spezifischen Zielen der verschiedenen Prioritätsachsen analysieren. Die Evaluierer sollten prüfen, ob Komplementaritäten und potenzielle Synergieeffekte festgestellt werden können. Beispielsweise sollten sie bei einem Programm auf mangelnde Kohärenz hinweisen, wenn eine Achse die Verbesserung der Umweltinfrastruktur mit der ausgewiesenen Vorgabe, Tourismusaktivitäten zu entwickeln, zum Ziel hat, jedoch die Entwicklung der touristischen Infrastruktur oder Dienstleistungen in keiner anderen Achse unterstützt wird. Oder, um ein weiteres Beispiel zu nennen, sie sollten die potenziellen Synergieeffekte zwischen einer Achse, die die Entwicklung von Breitbandnetzen zur Steigerung der Attraktivität abgelegener Gebiete fördert, und einer Achse, die Innovationstätigkeiten in einer Region unterstützt, klarstellen.

Darüber hinaus sollten sie die Kohärenz zwischen der Entwicklungsstrategie eines von ITI² abgedeckten Gebietes und den spezifischen Zielen jeder Prioritätsachse, die zu den ITI beiträgt, bewerten.

In Multifondsprogrammen sollten die Evaluierer bewerten, ob das Programm angemessene Koordinierungsmechanismen vorschlägt, damit die erwarteten Ergebnisse optimal erreicht werden können.

- **Bezug zu anderen relevanten Instrumenten**

Die Evaluierer sollten die Kohärenz des Programms mit anderen relevanten Instrumenten auf regionaler, nationaler und EU-Ebene bewerten. So sollten sie einerseits die Analyse des Beitrags des Programms zu anderen Strategien und Politikvorgaben (auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, darunter die Strategien zu intelligenter Spezialisierung, die nationale Strategie zur Eingliederung der Roma, Horizont 2020, makroregionale Strategien und Strategien für die Meeresgebiete³) überprüfen.

Andererseits sollten sie untersuchen, ob das Programm die Auswirkungen anderer politischer Strategien und Programme (einschließlich anderer GSR-Programme) auf die erwarteten Ergebnisse des Programms berücksichtigt. In der Ex-ante-Evaluierung sollte beurteilt werden, wie das Programm seine Rolle vor dem Hintergrund der verschiedenen Interventionen begründet.

² Mit ITI können Mitgliedstaaten Finanzierungsmittel aus verschiedenen Prioritätsachsen eines oder mehrerer operationeller Programme in Anspruch nehmen, um die Durchführung einer integrierten Strategie für ein bestimmtes Gebiet sicherzustellen, das von zwischengeschalteten Stellen – lokalen oder städtischen Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen – verwaltet wird (Artikel 99 der Dachverordnung).

³ Strategien zu intelligenter Spezialisierung und der Eingliederung der Roma: siehe Konditionalität in Anhang IV und Leitfaden für regionale Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung; Horizont 2020 und makroregionale Strategien: siehe GSR-Mitteilung.

1.1.3. *Verbindung zwischen unterstützten Maßnahmen, erwartetem Output und erwarteten Ergebnissen*

In der Ex-ante-Evaluierung sollte die Interventionslogik des Programms und jeder der Prioritätsachsen bewertet werden. Diese Interventionslogik sollte mit dem Wandel beginnen, den das Programm dem Mitgliedstaat oder der Region bringen soll. Dieser Wandel (oder dieses angestrebte Ergebnis) sollte durch Vorhaben erreicht werden, die einen Output bringen.

Ein bewährtes Verfahren besteht darin, anhand eines Logistikkrahmens die Interventionslogik jeder Investitionspriorität oder Prioritätsachse klarzustellen. Eine solche stilisierte Darstellung zeigt den Kausalzusammenhang zwischen den verschiedenen Maßnahmen, dem geplanten Output und den angestrebten Ergebnissen. Auch trägt sie zu einer gemeinsamen Vision der Programmziele und Interventionsarten bei, um sie partnerschaftlich umzusetzen. Sie kann vom Programmplaner, dem Evaluierer oder in enger Zusammenarbeit entstehen.

Verglichen mit den derzeit geltenden Verordnungen fordern die vorgeschlagenen Verordnungen eine genauere Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der Zweckdienlichkeit. Die Ex-ante-Evaluierer sollten bewerten, „*wie der erwartete Output zu den Ergebnissen beiträgt*“ (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung) sowie „*die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart*“ (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung) und die zu unterstützenden Maßnahmen (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii) beurteilen. Diese Analyse sollte sich auf Literatur, u. a. auf Forschungs-, empirische (z. B. Pilotprojektergebnisse) und Bewertungsnachweise, stützen, die zu früheren Programmplanungszeiträumen und dem derzeitigen Programmplanungszeitraum und zu anderen national oder regional finanzierten Programmen vorliegt. Die Evaluierer sollten die Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen in jeder Prioritätsachse „*einschließlich der Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und gegebenenfalls der Arten von Empfängern, und der geplanten Nutzung der Finanzinstrumente*“ (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Dachverordnung) prüfen. Auf diese Art sollten sie der (nicht erschöpfenden) Liste an zentralen Aktionen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen Rechnung tragen.

Die Ex-ante-Evaluierer sollten die Kausalzusammenhänge zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen, ihrem Output und den angestrebten Ergebnissen untersuchen. Zu klären ist, ob diese Maßnahmen zu dem erwarteten Output führen werden und ob und in welchem Maße dieser Output den Ergebnissen förderlich ist. Darüber hinaus sollten die Evaluierer untersuchen, ob externe Faktoren festgestellt wurden, die die beabsichtigten Ergebnisse beeinflussen könnten (z. B. nationale Politik, Wirtschaftstrends, Änderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit).

Die Kommission empfiehlt, dass die Ex-ante-Evaluierer untersuchen, ob die politischen Annahmen, die der Programmlogik zugrunde liegen, mit Nachweisen (aus früheren Erfahrungen, Bewertungen oder Studien) gestützt werden – mit anderen Worten, dass das Programm belegt, wie die geplanten Maßnahmen zu den erwarteten Ergebnissen führen werden. Ist dies nicht der Fall, so sollten die Evaluierer bewerten, ob ein anderer möglicher Output den Ergebnissen eher förderlich wäre oder ob andere Maßnahmen effizienter zu diesem Output führen könnten. Ist dies ihrer Ansicht nach der Fall, so sollten sie auf der Grundlage entsprechender Belege weitere zu unterstützende Maßnahmen vorschlagen.

Bei der Ex-ante-Evaluierung sollte die Relevanz der Maßnahmen untersucht werden, die auf die Bedürfnisse spezifischer Territorien, einschließlich Gebieten mit besonderen territorialen Merkmalen, ausgerichtet sind. Sind integrierte territoriale Ansätze geplant, so sollten die Ex-ante-Evaluierer bewerten, ob diese für das Erreichen der spezifischen Ziele geeignet sind, insbesondere die Umsetzungsregelungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung oder die geplante Nutzung von Instrumenten wie gegebenenfalls den integrierten territorialen Investitionen (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c). Zur gleichen Zeit sollten die Evaluierer die Relevanz dieser Maßnahmen „für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften“ (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d) bewerten. In beiden Fällen sollten sie analysieren, in welchem Maße diese Maßnahmen zu den in der Partnerschaftsvereinbarung enthaltenen integrierten Ansätzen bzw. Strategien beitragen (Artikel 14 Buchstaben b und c der Dachverordnung).

Darüber hinaus sollte in den Ex-ante-Evaluierungen die Argumentation für die vorgeschlagenen Unterstützungsarten beurteilt werden, die aus Finanzhilfen, Preisgeldern, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination, bestehen können (Artikel 56 der Dachverordnung). Die Unterstützungsart sollte auf die Empfängerkategorien und die spezifischen Ziele des Programms abgestimmt sein. Ihre Auswahl sollte auf einer Analyse der Mängel basieren, die mit der Unterstützung behoben werden sollen. Wurden beispielsweise fehlende Bankmittel für Unternehmen festgestellt, so ziehen der Programmplaner und der Evaluierer verschiedene Arten der finanziellen Unterstützung in Erwägung und bewerten, welche davon am besten geeignet wären: Finanzhilfen sind unter Umständen für Kleinunternehmen oder Forschungsaktivitäten hilfreicher als Darlehen, während bei Neugründungen innovativer Unternehmen Wagniskapital angebrachter sein dürfte.

Die Evaluierer sollten darüber hinaus analysieren, welche Großprojekte (Artikel 90), falls geplant, zu den Programmzielen beitragen.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung sollte der Evaluierer prüfen, ob die beabsichtigten Ergebnisse und somit die programmspezifischen Ziele mit einem alternativen „Maßnahmenmix“ eher erreicht werden können.

1.1.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

Gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben l und m der Dachverordnung bewertet der Ex-ante-Evaluierer „*die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung*“ sowie „*zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung*“.

In Artikel 7 und 8 der Dachverordnung wird der Inhalt dieser drei horizontalen Grundsätze dargelegt, Artikel 87 Absatz 3 der Dachverordnung dagegen enthält genauere Anforderungen an die Programme, die vom Ex-ante-Evaluierer bewertet werden sollten.

Der Einsatz der GSR-Fonds sollte auf die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung abzielen.

In Artikel 7 der Dachverordnung wird dargelegt, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der *Vorbereitung und Umsetzung* der Programme zu fördern sind. Jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung wie auch während der Umsetzung der Programme zu verhindern.

Soweit die Gleichstellung von Männern und Frauen betroffen ist, spiegelt die Formulierung von Artikel 7 wie auch von Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung den fest verankerten zweigleisigen Ansatz wider: Es sind sowohl spezifische Maßnahmen als auch ein Mainstreaming des Gleichstellungsaspekts notwendig. In der Ex-ante-Evaluierung sollte beurteilt werden, wie bei der *Vorbereitung* des Programms dem Ziel der Förderung der Gleichstellung Rechnung getragen wurde. Beispiele: Wurde der Gleichstellungsaspekt bei der sozioökonomischen Analyse berücksichtigt? Kann belegt werden, dass Gleichstellungsthemen in der Programmgestaltungsphase explizit berücksichtigt wurden? Wurden die Gleichstellungsstellen/-organisationen und andere relevante Stakeholder konsultiert?

In der Ex-ante-Evaluierung sollte dann die Beschreibung des *Beitrags* des Programms zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf Programm- und Vorhabenebene beurteilt werden. Der Beitrag sollte nicht zu allgemein formuliert, sondern präzise dargelegt werden: Sind klare Ziele festgehalten und spezifische Initiativen vorgesehen? Hinsichtlich der Vorkehrungen sollte in der Ex-ante-Evaluierung untersucht werden, ob die Programmplanungsdokumente angemessene Bestimmungen für die Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes bei der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung enthalten.

Zur Förderung der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung sollte in der Ex-ante-Evaluierung die Beschreibung *spezifischer Maßnahmen* während der Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung des Programms beurteilt werden. Beispiele: Welche Schritte wurden unternommen, um die relevanten Stakeholder in die Feststellung von Herausforderungen/Bedürfnissen, die Definition von Zielen, die Entscheidung über die Zuweisung von Ressourcen und die Auswahl von zu unterstützenden Maßnahmen einzubinden? Welche Vorkehrungen sind im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln vorgesehen? Wurden präzise Anforderungen gestellt, um die Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten?

Sowohl hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen als auch der Vermeidung von Diskriminierung müssen die Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen übermitteln (Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung). Der Ex-ante-Evaluierer sollte die Schritte prüfen, mit denen dieser Anforderung nachgekommen werden soll. Auf regionaler Ebene könnte es hilfreich sein, auch andere Stellen/Organisationen zu konsultieren.

Der Evaluierer sollte sicherstellen, dass der bereichsübergreifende Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung aus Artikel 8 und Artikel 87 Absatz 3 Ziffer i der Dachverordnung⁴ bei der Vorbereitung, der Umsetzung und dem Monitoring des

⁴ „Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management“.

Programms berücksichtigt wird, die Auswahl der Vorhaben eingeschlossen (also Projekte, Verträge, Maßnahmen oder Bündel von Projekten, wie in Artikel 2 Absatz 7 der Dachverordnung definiert).

1.2. Indikatoren, Monitoring und Evaluierung

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Dachverordnung über den Inhalt der operationellen Programme werden in jeder Prioritätsachse *„als Grundlage für das Monitoring, die Evaluierung und die Überprüfung der Leistung die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Programme im Hinblick auf das Erreichen der Ziele festgelegt“*. Diese Indikatoren umfassen auch gemeinsame Indikatoren wie in den fondsspezifischen Regelungen festgehalten.

Mit der stärkeren Ergebnisorientierung im Programmplanungszeitraum 2014-2020 spielen auch die Ermittlung von Indikatoren und die Vorkehrungen für Monitoring und Datenerhebung eine größere Rolle. Insbesondere sollten die Evaluierer prüfen, ob die Ergebnisindikatoren die wichtigsten angestrebten Effekte der Programmprioritäten widerspiegeln. Falls integrierte Ansätze zur territorialen Entwicklung der städtischen, ländlichen und Küsten- und Fischwirtschaftsgebiete sowie von Gebieten mit territorialen Besonderheiten geplant sind, sollten sie bewerten, ob sich mithilfe des Monitoringsystems leichter evaluieren lässt, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden (Artikel 28 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Dachverordnung).

1.2.1. Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren

Gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe e ist in der Ex-ante-Evaluierung *„die Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren“* zu beurteilen.

- **Relevanz**

Die Indikatoren sind relevant, sofern sie die Vorhaben und Ziele der Prioritätsachsen widerspiegeln.

Ergebnisindikatoren liefern Informationen zum Fortschritt in Bezug auf den Wandel, den das Programm für den Mitgliedstaat oder die Region bringen soll. Jede Prioritätsachse sollte mindestens einen Ergebnisindikator umfassen. Um als relevant eingestuft zu werden, müssen diese Indikatoren *auf die politischen Gegebenheiten* eingehen⁵, d. h. ihr Wert sollte möglichst direkt von den im Rahmen der Prioritätsachse finanzierten Maßnahmen beeinflusst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen auf politische Gegebenheiten weitgehend von der Qualität der Interventionslogik abhängt. Die Ergebnisindikatoren sollten sich auf den *wichtigsten beabsichtigten Wandel* beziehen.

Je nach unterstützter Maßnahme und Interventionslogik kann der durch ein Programm angestrebte Wandel kurz- oder längerfristig sein. Ein Beispiel: Die Beschäftigung kann

⁵ Eines der in der allgemeinen Ex-ante-Konditionalität Nr. 7 in Anhang IV der Dachverordnung festgelegten Qualitätskriterien für Ergebnisindikatoren.

sowohl mit Innovationsunterstützung aus dem EFRE als auch mit Unterstützung für Nichterwerbstätige aus dem ESF gefördert werden. Allerdings würde dies bei dem EFRE-Programm langfristig geschehen, bisweilen erst nach Programmende, während bei dem ESF-Programm die Auswirkungen noch während der Programmlaufzeit zu spüren wären. In den EFRE-Programmen können Ergebnisindikatoren so gestaltet werden, dass sie den Fortschritt im Hinblick auf dieses Ziel messen, indem das Hauptaugenmerk auf Zwischenschritten in der Interventionslogik liegt, z. B. dem Anstieg der Zahl der innovativen KMU, die mit anderen in einer bestimmten Branche zusammenarbeiten, oder der Zahl der regionalen Patente, die beim Europäischen Patentamt eingereicht wurden. Bei den ESF-Programmen konzentrieren sich die gemeinsamen Ergebnisindikatoren auf unmittelbare (direkt nach der Unterstützung) und längerfristige Ergebnisse (sechs Monate nach der Unterstützung). Die Mitgliedstaaten können sich für längerfristige programmspezifische Ergebnisindikatoren entscheiden, die die Auswirkungen nach einer längeren Zeitspanne als in den gemeinsamen Indikatoren des ESF oder auch nach Programmablauf widerspiegeln.

Tabelle: Beispiele für Output- und Ergebnisindikatoren in EFRE- und ESF-Programmen

	Intervention	Output-indikator	Ergebnisindikator	
EFRE	Dienstleistungen während der Anlaufphase für neugegründete Firmen	Zahl der angelaufenen Firmenneugründungen	Anstieg des Anteils von Firmenneugründungen in regionalen Statistiken	Anstieg der Beschäftigung in jungen Unternehmen (drei Jahre nach der Anlaufphase)
	Intervention	Output-indikator	Indikator für unmittelbare Ergebnisse	Indikator für längerfristige Ergebnisse
ESF	Schulung von Personen, die keiner Arbeit nachgehen oder weder an Bildungs- noch an Schulungsmaßnahmen teilnehmen	Zahl der unterstützten Teilnehmer, die keiner Arbeit nachgehen oder weder an Bildungs- noch an Schulungsmaßnahmen teilnehmen	Zahl der nichterwerbstätigen Teilnehmer, die nach der Intervention erstmals eine Arbeitsstelle suchen	Teilnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einen Arbeitsplatz haben

Mit den EFRE- und KF-Indikatoren sollte gemessen werden, inwiefern sich die Lage in den Mitgliedstaaten, Regionen, Gebieten, Branchen oder Bevölkerungsgruppen, an die sich das Programm richtet, gewandelt hat. Daher sollten sie nicht auf die unterstützten Stellen beschränkt werden. Mit den ESF-Indikatoren hingegen sollten die Auswirkungen auf die unterstützten Personen oder Stellen angezeigt werden. Weiter reichende Auswirkungen, z. B. auf die Lage eines Mitgliedstaates oder einer Region, sollten in Evaluierungen bewertet werden.

Die Kommission empfiehlt, die Zahl der programmspezifischen Ergebnisindikatoren zu beschränken und sie auf die Hauptziele des Programms auszurichten. Um den Wandel

widerspiegeln zu können, den ein Programm initiiert, sollten sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i den spezifischen Zielen der Investitionsschwerpunkte entsprechen. Zur Beschränkung der Anzahl der Ergebnisindikatoren empfiehlt die GD REGIO, sofern möglich in den EFRE-Programmen nur einen programmspezifischen Ergebnisindikator für jede Investitionspriorität und das zugehörige spezifische Ziel festzulegen.

Mit *Outputindikatoren* wird gemessen, was direkt durch die Durchführung der unterstützten Vorhaben produziert/geliefert wurde. Die Evaluierer sollten bewerten, ob die Outputindikatoren für die zu unterstützenden Maßnahmen relevant sind und ob der angestrebte Output zum Wandel in den Ergebnisindikatoren beitragen dürfte. Beim EFRE wurde der im laufenden Programmzeitraum verwendete Indikator „Zahl der Projekte“ aus der Liste der gemeinsamen Indikatoren gestrichen, da er im Grunde keinen Output misst (der zu Ergebnissen führen könnte): Der Evaluierer sollte überprüfen, dass diese Art von Indikator nicht für die EFRE-Programme gewählt wird.

Gemeinsame Indikatoren sind Outputindikatoren und, im Fall des ESF, auch Ergebnisindikatoren. Sie müssen verwendet werden, und sind in den Fondsverordnungen in den Anhängen aufgeführt (EFRE, ESF, KF, ETZ).

Beim EFRE sollten gemeinsame Indikatoren herangezogen werden, wenn dies für den Inhalt der Investitionsprioritäten und spezifischen Ziele relevant ist. Die Ex-ante-Evaluierer sollten beurteilen, ob diese gemeinsamen Indikatoren ordnungsgemäß ausgewählt wurden, wenn dies für die Maßnahmen und Prioritäten relevant ist.

Alle gemeinsamen ESF-Output- und -Ergebnisindikatoren werden in sämtlichen Investitionsprioritäten überwacht. Daher sollten die Evaluierer nur die Relevanz der vorgeschlagenen programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren bewerten. Stellen die Evaluierer fest, dass wichtige Aspekte einer Investitionspriorität nicht von gemeinsamen oder programmspezifischen Indikatoren abgedeckt werden, so dürfen sie zusätzliche programmspezifische Indikatoren vorschlagen.

- **Klarheit**

Die Verwaltungsbehörden sollten klare Indikatoren vorgeben, mit denen der Fortschritt bei den Vorhaben und Prioritäten gemessen wird. Es wird empfohlen, die Bürgerinnen und Bürgern über diese Indikatoren, die Teil des Programms sein werden, eingehend zu informieren. Die Evaluierer sollten beurteilen, ob programmspezifische Indikatoren⁶ klar benannt und eindeutig und klar verständlich definiert sind. Darüber hinaus sollten programmspezifische Ergebnisindikatoren eine akzeptierte normative Interpretation zulassen, d. h. die Interessenträger müssen darin übereinstimmen, dass ein Wertewandel in eine bestimmte Richtung unmissverständlich als gewünschtes oder nicht gewünschtes Ergebnis gilt (eines der Qualitätskriterien aus Anhang IV der Dachverordnung).

⁶ Die Bezeichnungen und Definitionen der gemeinsamen Indikatoren sind in den fondsspezifischen Verordnungen aufgeführt.

Die Kommission empfiehlt, dass in der Ex-ante-Evaluierung auch die Stabilität der ausgewählten programmspezifischen Ergebnisindikatoren und ihre statistische Validierung bewertet werden. Ein Indikator gilt als solide, wenn sein Wert nicht unzulässig von Ausreißern oder Extremwerten beeinflusst werden kann.

Werden Indikatorwerte anhand von Umfragen erhoben, so sollte statistisch validiert sein, dass die Stichprobe repräsentativ ist. Die Evaluierer können analysieren, ob die künftige Verwaltungsbehörde sich auf Unterstützung eines internen oder externen statistischen Sachverständigen stützen kann, um beispielsweise eine Umfrage zur Festlegung der Basis- und Zielwerte zu entwerfen.

Ferner können sie prüfen, ob die Datenquellen für Ergebnisindikatoren ermittelt wurden und ob sie öffentlich zugänglich sind, d. h. die Basis- und Zielwerte wie auch die Definitionen der Indikatoren sollten öffentlich gemacht werden. Diese Anforderungen zählen zu den Qualitätskriterien, die in Anhang IV der Dachverordnung festgelegt sind.

1.2.2. Quantifizierte Basis- und Zielwerte

In den fondsspezifischen Verordnungen sind für die Ergebnisindikatoren Basiswerte vorgeschrieben: Diese Basiswerte beruhen auf den neuesten verfügbaren Daten⁷.

In manchen Fällen sind die Basiswerte nicht sofort verfügbar, so dass die Daten zur Festlegung dieser Werte erst erhoben werden müssen. Die Kommission empfiehlt den Ex-ante-Evaluierern, Angaben zu den Quellen und Methoden zur Speisung der Indikatoren zu machen; dies liegt allerdings im Ermessen des Programmplaners. Darüber hinaus können die Evaluierer auch dazu aufgefordert werden, zur Festlegung der Basiswerte Untersuchungen anzustellen, sofern diese nicht vorhanden sind.

Wurden für gemeinsame und programmspezifische Indikatoren quantifizierte Zielwerte festgelegt, so sollten die Ex-ante-Evaluierungen beurteilen, „*ob die quantifizierten Zielwerte [...] realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den GSR-Fonds*“ (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung). In den fondsspezifischen Verordnungen wird ausgeführt, dass diese *Ziele* für das Jahr 2022 terminiert werden.

Zu diesem Zweck sollte der Evaluierer die Zielwerte im Hinblick auf die ausgewählten Maßnahmen und Unterstützungsarten bewerten und dabei die Mittelverteilung auf die Prioritätsachsen und die als Richtwert dienende Verteilung auf Ebene der Interventionskategorien/Investitionsprioritäten berücksichtigen (siehe nachstehend Punkt 1.3).

Bei den *Outputindikatoren* sollte der Evaluierer bewerten, ob die Ziele auf der Berechnung von Einheitskosten derselben oder ähnlicher Vorhaben aus der Vergangenheit, die im Rahmen der Strukturfonds oder anderen nationalen/regionalen Programmen unterstützt worden waren, oder einer Analyse basieren, z. B. Pilotprojekten. In manchen Fällen können Branchenstandards als Referenz für die Einheitskosten herangezogen werden (z. B. Preislisten im Baugewerbe). Ist eine Intervention vollständig

⁷ Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 5 der ESF-Verordnung, Artikel 4 der KF-Verordnung und Artikel 15 der ETZ-Verordnung.

neuartig, so sollte der Evaluierer die Qualität der Einschätzung der Programmplanungsbehörde bewerten und könnte die Zeitpunkte vorschlagen, zu denen die Ziele überarbeitet werden sollten (etwa nach Abschluss der ersten Projekte). Die Ziele für die Outputindikatoren sind kumulierbar.

Bei den *Ergebnisindikatoren* erfordert die ESF-Verordnung quantifizierte Zielwerte, beim EFRE und KF hingegen können die Ziele für die programmspezifischen Indikatoren auch qualitativ sein (wie die Richtung des Wandels oder eine Palette an Werten). Die Evaluierer sollten bewerten, ob diese Ziele die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen sowie andere externe Entwicklungen, die sie möglicherweise beeinflussen, widerspiegeln. Sie sollten die Plausibilität im Hinblick auf die entsprechenden Basiswerte, Erfahrungswerte aus der Vergangenheit und relevante Wirtschaftstrends beurteilen.

1.2.3. Eignung der Etappenziele

„Bei den Etappenzielen handelt es sich um Zwischenziele, die für die Verwirklichung der spezifischen Vorgabe einer Priorität aufgestellt werden und mit denen der Fortschritt angegeben wird, der hinsichtlich der für das Ende des Zeitraums festgelegten Ziele angestrebt wird.“ (Anhang I der Dachverordnung).

Die Evaluierer sollten *„die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele“* bewerten (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe k der Dachverordnung). Die Programmplanungsbehörden sollten für jede Prioritätsachse nachgeordnete Indikatoren in den Programmen auswählen, die als Etappenziele im Leistungsrahmen herangezogen werden (Artikel 19 und Anhang I der Dachverordnung).

Um die Eignung zu beurteilen, sollten die Ex-ante-Evaluierer zunächst analysieren, ob die Etappenziele relevant sind, d. h. *„die wesentlichen Informationen über den im Rahmen einer Priorität erzielten Fortschritt [erfassen]“* (Anhang I Absatz 3). Sie sollten ferner untersuchen, ob die Etappenziele bei Überprüfungen in den Jahren 2016 und 2018 wie auch die für 2020 festgelegten kumulativen Ziele realistisch erreicht werden können (siehe vorstehend Abschnitt 1.2.2). In dieser Analyse können der Ablauf der Programmdurchführung und die zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigt werden. Ferner sollten die Evaluierer bewerten, ob die zur Belegung der Etappenziele verfügbaren Daten an den zentralen Stellen plausibel sind (Fortschrittsberichte für 2017 und 2019 – Artikel 46 der Dachverordnung). Auch können sie bei der Auswahl geeigneter Etappenziele und Vorsätze helfen.

Gemäß Anhang I der Dachverordnung beinhalten die Etappenziele eine begrenzte Anzahl an Finanz-, Output- und gegebenenfalls Ergebnisindikatoren (für die Überprüfung 2018); auch können sie für besonders wichtige Durchführungsschritte festgelegt werden. Umfassen Etappenziele für das Jahr 2018 auch Ergebnisindikatoren, so sollte der Evaluierer prüfen, inwiefern sich andere Faktoren, auf die die Verwaltungsbehörde keinen Einfluss hat, auf diese Indikatoren auswirken können und somit die Gefahr besteht, dass die Etappenziele und Vorsätze des Programms nicht erreicht werden. Bei EFRE und KF sollten keine Indikatoren mit qualitativen Zielen als Etappenziele gewählt werden.

1.2.4. Administrative Leistungsfähigkeit, Datenerhebungsverfahren und Evaluierung

Mit einer stärker ergebnisorientierten Kohäsionspolitik gewinnen die Qualität und die Zuverlässigkeit der Monitoringsysteme und Daten an Bedeutung, und im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis ist eine neue Gangart angebracht. Bislang war die Berichterstattung über den Fortschritt der Programme nicht zuverlässig genug und basierte hauptsächlich auf einer Ausgabenanalyse. In der neuen Verordnung ist festgelegt, dass die Zahlungen ausgesetzt werden können, wenn *„das Monitoringsystem oder die Angaben zu den gemeinsamen und spezifischen Indikatoren bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit einen gravierenden Mangel aufweisen“* (Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung). Darüber hinaus wird darin dargelegt, dass die 2017 und 2019 eingereichten jährlichen Durchführungsberichte die *„Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags der GSR-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, wenn Nachweise aus den Evaluierungen vorliegen“*, bewerten (Artikel 44 Absatz 3 der Dachverordnung).

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten und der Qualität der in den jährlichen Durchführungsberichten übermittelten Analyse sollte die Ex-ante-Evaluierung *„die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme“* sowie *„die Eignung der Verfahren für das Monitoring der Programme und für die Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten“* bewerten (Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben i und j).

Die Evaluierer sollten Erfahrungswerte aus der Vergangenheit untersuchen und mögliche Unzulänglichkeiten beurteilen, die der Verwaltung, dem Monitoring und der Evaluierung des Programms im Wege stehen könnten – und vorbeugende Maßnahmen wie Sensibilisierung und Schulungen empfehlen. Diese Unzulänglichkeiten könnten die Anzahl der an Monitoring und Evaluierung beteiligten Personen und ihre Fähigkeiten zur Erbringung von Dienstleistungen wie Information über das Projekt, Sensibilisierung und Beratung der Projektträger betreffen. Außerdem könnten sie die administrative Leistungsfähigkeit zwischengeschalteter Stellen umfassen, z. B. der Stellen, die die integrierten territorialen Investitionen umsetzen sollen.

Bei der Ex-ante-Evaluierung sollte darüber hinaus untersucht werden, ob die Monitoringverfahren die zeitgerechte Datensammlung zur Verwendung im Entscheidungsprozess, in der Berichterstattung und bei Evaluierungen erlauben. Beispielsweise sollten die Evaluierer das Datum für die Einreichung der jährlichen Durchführungsberichte und der Fortschrittsberichte berücksichtigen⁸. Sie sollten die Informationsquellen beurteilen und bewerten, wie die Daten erhoben werden (z. B. durch Anträge auf Unterstützung, eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationen ex-post, eine Umfrage zu einer repräsentativen Stichprobe oder Daten einzelner Teilnehmer). Insbesondere sollten die Evaluierer prüfen, ob die Daten rechtzeitig für die Ergebnisindikatoren zur Verfügung stehen und erhoben werden⁹.

Im Hinblick auf die Verpflichtung, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern (Artikel 4 Absatz 10 der Dachverordnung), sollte der Evaluierer

⁸ Ebenso wie den nach Artikel 114 Absatz 8 der Dachverordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Modalitäten für den Informationsaustausch.

⁹ Eines der Qualitätskriterien für Ergebnisindikatoren aus Anhang IV der Dachverordnung.

gegebenenfalls prüfen, ob die bestehenden Verwaltungsdatenbanken als mögliche Quelle berücksichtigt worden sind. Diese Datenbanken (verwaltet beispielsweise von der öffentlichen Arbeitsverwaltung, des Trägers für soziale Sicherheit, der Finanzbehörde oder staatlichen Steuerbehörde) könnten Informationen etwa zum Beschäftigungsstatus der Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Durchführung eines Vorhabens bieten. Andere mögliche Quellen sind nationale oder regionale Statistikämter, die oftmals Datenbanken mit Angaben zu Einzeldaten wie der Anzahl der Angestellten in Vollzeitäquivalenten oder der Bruttowertschöpfung oder Gewinn pro individuellem Unternehmen unterhalten.

Die Ex-ante-Evaluierer sollten überprüfen, ob Verfahren angewandt werden, die die Qualität der Daten sicherstellen. Ein Beispiel: Es gilt als bewährtes Verfahren, den Inhalt und die Quelle für jeden Indikator in einem Handbuch für die Akteure, die die Daten in das Monitoringsystem eingeben, genau zu definieren. Ergeben sich während der Programmlaufzeit Änderungen hinsichtlich der Mitarbeiter, so können mit solch einem Handbuch Fehler vermieden werden. Mit der Einrichtung eines automatischen Verfahrens zur Plausibilitätskontrolle sowie regelmäßigen und willkürlichen Kontrollen der Qualität der eingegebenen Daten wird deren anhaltende Qualität überprüft. Falls notwendig, können die Evaluierer weitere Maßnahmen gegen Unstimmigkeiten und Fehler, die im laufenden Programmplanungszeitraum aufgetreten sind, vorschlagen.

Die Evaluierer sollten der künftigen Verwaltungsbehörde dabei helfen zu eruieren, welche Daten für die laufenden Evaluierungen der einzelnen Programme benötigt werden dürften, auch für „solche zur Beurteilung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen“, und insbesondere für die Folgeevaluierungen, die, wie in Artikel 49 der Dachverordnung gefordert, mindestens einmal während des Programmplanungszeitraums den Beitrag des Programms zu den Zielen für jede Prioritätsachse bewerten sollten. Diese neue Maßgabe der Verordnung könnte zu spezifischen Datenproblemen führen. Ist beispielsweise eine kontrafaktische Folgeevaluierung mit Vergleichsgruppen vorgesehen, so werden Mikrodaten¹⁰ zu unterstützten Stellen/einzelnen Teilnehmern an dem Vorhaben und nicht unterstützten Stellen/Nichtteilnehmern, und zwar vor und nach der Intervention, benötigt. Soll hingegen beispielsweise der Beitrag des Programms zu Verhaltensänderungen evaluiert werden, so werden mehr Daten benötigt, als das Monitoringsystem leisten kann.

¹⁰ Mikrodaten sind Daten auf Ebene der einzelnen Stellen.

Die Kommission empfiehlt, dass die Evaluierer Ratschläge zu den wichtigsten durchzuführenden Evaluierungen geben, z. B. Abdeckung der Interventionen, die zu den wichtigsten Ergebnissen führen oder auf einen bestimmten Bedarf abgestimmt sind (z. B. zur Eruierung, ob in bestimmten Bereichen oder Tätigkeiten weitere Maßnahmen ins Leben gerufen werden müssen, oder, falls vorgesehen, bei der Evaluierung innovativer Ansätze als Quellen für neue politische Erkenntnisse). Ferner können sie hinsichtlich des Zeitpunkts dieser Evaluierungen, ihrer Methoden und benötigten Daten und gegebenenfalls auch möglicher Schulungsaktivitäten beratend zur Seite stehen. Dies könnte die Qualität des nach Artikel 104 Absatz 1 der Dachverordnung geforderten Evaluierungsplans steigern.

Darüber hinaus kann der Ex-ante-Evaluierer mit den Programmbehörden die Methoden besprechen, die für die geplanten Folgeevaluierungen angewandt werden sollen, und prüfen, ob die entsprechenden benötigten Daten in den Monitoringsystemen, Verwaltungsdatenbeständen oder nationalen bzw. regionalen Statistiken abrufbar sind. Stehen diese Daten nicht zur Verfügung, so kann mithilfe des Evaluierers festgelegt werden, aus welchen Quellen, nach welchen Verfahren und in welchem Zeitrahmen sie erhoben werden sollen.

1.3. Übereinstimmung der finanziellen Zuweisungen

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe c ist in der Ex-ante-Evaluierung die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen zu beurteilen. Die Evaluierer sollten untersuchen, ob die Zuweisungen der Finanzmittel im Einklang mit den ermittelten Herausforderungen bzw. Bedürfnissen und mit den in den Verordnungen festgelegten Regelungen zur Konzentration (Artikel 16 der Dachverordnung und Artikel 14 der ESF-Verordnung) auf die bedeutendsten Ziele konzentriert werden. Die Programmplanungsbehörden müssen für jede Prioritätsachse den Betrag der Mittelausstattung insgesamt angeben (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Dachverordnung). Darüber hinaus muss das operationelle Programm eine ungefähre Aufschlüsselung der zugewiesenen Finanzmittel auf Ebene der Interventionskategorien beinhalten (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv der Dachverordnung), die beim ESF den Investitionsprioritäten entsprechen.

Die Ex-ante-Evaluierer sollten die Übereinstimmung der Zuweisung anhand der festgestellten Herausforderungen und Bedürfnisse, die als Grundlage für die Ziele dienen, und der geplanten Maßnahmen beurteilen. Ein Beispiel: Muss ein Mitgliedstaat oder eine Region die Schulabbrecherquote von 25 % (250 000) auf 15 % (150 000) senken und möchte dies ausschließlich durch operationelle Programme erreichen, so muss die Zuweisung auf diese Herausforderung abgestimmt sein. Die Zuweisung sollte ferner der gewählten Unterstützungsart entsprechen: Wurde beispielsweise festgestellt, dass Innovation in den KMU zu fördern ist, so werden Finanzhilfen oder rückzahlbare Darlehen für Unternehmen nicht in allen Fällen denselben Finanzaufwand nach sich ziehen; bei den Kosten für den Aufbau eines Kompetenzzentrums ergibt sich wiederum eine andere Situation.

Gegebenenfalls kann der Evaluierer untersuchen, inwiefern die Mittel aus den unterschiedlichen Fonds in geeigneter Weise kombiniert werden und ausreichen, um zu den integrierten Ansätzen zu folgenden Bereichen beizutragen:

- nachhaltige Stadtentwicklung, einschließlich der den Städten durch integrierte territoriale Investition für die Verwaltung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der EFRE-Verordnung übertragenen Mittel, sowie als Richtwert die jährliche Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Maßnahmen (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Dachverordnung);
- die geplante integrierte territoriale Investition in anderen Bereichen als Städten (Artikel 99 Absatz 2 der Dachverordnung);
- Reaktion auf besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierten Gemeinschaften (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d der Dachverordnung).

1.4. Beitrag zur Strategie Europa 2020

Die Evaluierer sollten den Beitrag des Programms zur Strategie Europa 2020 „*auf Grundlage der ausgewählten thematischen Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse*“ beurteilen (Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Dachverordnung). Zusätzlich zur Prüfung der Übereinstimmung des Programms mit der Strategie Europa 2020, der Interventionslogik und den angestrebten Ergebnissen sollten die Evaluierer bewerten, inwiefern das Programm zu den Zielen und Vorsätzen der Strategie¹¹ beitragen dürfte.

Dieser Beitrag kann gewichtig sein, z. B. bei Investitionen in die Energieeffizienz, die Wasser- und Abwasserwirtschaft und die Abfallbewirtschaftung oder Maßnahmen zur sozialen Eingliederung in weniger entwickelten Regionen bzw. Ländern. In anderen Fällen kann es sich als schwierig erweisen, diesen Beitrag zu erfassen, da die GSR-Programme verglichen mit den nationalen Anstrengungen insgesamt nur wenig ausmachen (etwa bei der Innovationsförderung in einer wettbewerbsfähigen Region oder der Beschäftigungsförderung in Regionen eines Mitgliedstaats, der bereits viel in aktive Arbeitsmarktstrategien investiert).

Die Evaluierer sollten daher basierend auf ihren Kenntnissen der nationalen bzw. regionalen Lage und unter Berücksichtigung der Größe des Programms den potenziellen Beitrag des Programms zu den Zielen und Vorsätzen der Strategie Europa 2020 beurteilen. Hinsichtlich der Interventionslogik können sie einen Logikrahmen verwenden, der die erwarteten Ergebnisse des Programms mit den europäischen und nationalen Zielen in Verbindung bringt.

1.5. Strategische Umweltprüfung

In der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) (SUP-Richtlinie) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu prüfen. In Artikel 48 Absatz 4 der Dachverordnung ist festgehalten, dass

¹¹ Wie in den nationalen Reformprogrammen im Zusammenhang mit den Kernzielen der Strategie EU 2020 dargelegt.

die Ex-ante-Evaluierung „[gegebenenfalls [...]] auch die Anforderungen für eine strategische Umweltprüfung“ umfasst. Durch die EU kofinanzierte Programme fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie (Artikel 2 SUP-Richtlinie). Im Prinzip wird für die meisten aus dem EFRE und dem KF kofinanzierten Programme eine SUP vonnöten sein; für ESF-Programme hingegen wird zumeist keine SUP notwendig sein. Die SUP ist während der Vorbereitung der Programme durchzuführen und vor deren Genehmigung abzuschließen. Aus Gründen der Wirksamkeit muss sie schon früh im Programmplanungsprozess begonnen werden; weitere Hinweise finden sich in Anhang 1.

2. ABLAUF DER EX-ANTE-BEWERTUNG

Dieser Teil des Leitfadens soll die Programmplaner bei der Planung und Verwaltung der Ex-ante-Evaluierungen unterstützen. Er enthält weder Mustertexte noch Checklisten, da die künftige Verwaltungsbehörde ihre jeweiligen spezifischen Bedürfnisse eruieren und diesen in der Aufgabenstellung für die Ex-ante-Evaluierung Rechnung tragen sollte. Ein Beispiel: Selbst wenn in der Verordnung keine Kontextindikatoren vorgesehen sind, möchte der Programmplaner unter Umständen diese Indikatoren dennoch verwenden, um verfolgen zu können, wie sich der Kontext, der das Programm beeinflusst, verändert, oder um die Entwicklung eines Bereichs im Vergleich zu ähnlichen Bereichen in anderen Regionen oder Mitgliedstaaten zu bewerten.

2.1 Zeitrahmen

Die Gestaltung des Programms durch die künftige Verwaltungsbehörde sollte mit einer Analyse der nationalen bzw. regionalen Lage beginnen (gegebenenfalls einschließlich Analysen von Unterregionen oder Branchen). Gestaltung, Erörterung und Genehmigung des Programms sollen so terminiert werden, dass mit der Umsetzung Anfang 2014 begonnen werden kann.

Parallel dazu müssen die Mitgliedstaaten eine Partnerschaftvereinbarung erarbeiten, einschließlich einer zusammenfassenden Analyse der Ex-ante-Evaluierungen der Programme und einem Nachweis, dass die gewählten thematischen Ziele und die als Richtwert dienende Verteilung der Mittel mit der Strategie Europa 2020 in Einklang stehen (Artikel 14). Darüber hinaus enthält die Partnerschaftvereinbarung auch *„für jedes thematische Ziel eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der GSR-Fonds erwartet werden“* (Artikel 14 Buchstabe a Ziffer iii).

Die Ex-ante-Evaluierungen spielen in diesem Gefüge eine entscheidende Rolle. Sie sollten die Programmgestaltung begleiten und die verschiedenen Elemente von der Auswahl der thematischen Ziele bis zur Einrichtung eines funktionierenden Monitoring- und Evaluierungssystems beurteilen, gleichzeitig aber auch rechtzeitig zur Verfügung stehen, um zur Partnerschaftvereinbarung beizutragen und gemeinsam mit dem Programmvorschlag an die Kommission übermittelt zu werden (zweites Quartal 2013).

Dies wird nur möglich sein, wenn die Ex-ante-Evaluierungen Teil der Programmgestaltung sind. Angesichts der Zeit, die in der Regel veranschlagt werden muss, um externe Evaluierer auszuwählen, ist es ratsam, die Ausschreibungen für die Ex-ante-Evaluierungen Mitte 2012 zu planen, damit die Evaluierer ab Anfang 2013 mit den Programmplanungsbehörden im Hinblick auf die Programmgestaltung zusammenarbeiten können.

Die Arbeit im Hinblick auf die strategische Umweltprüfung können die Programmplaner demselben Evaluierer oder auch einem anderen Evaluierungsteam übertragen. Beispielsweise könnte ein anderes Team den Konsultationsprozess, der auf einem fertiggestellten Programmentwurf basieren sollte, übernehmen. Darauf sollte in der Leistungsbeschreibung eingegangen werden (entweder zwei separate

Leistungsbeschreibungen oder unterschiedliche Lose in einer einzigen Leistungsbeschreibung, die sowohl die Ex-ante-Evaluierung als auch die strategische Umweltprüfung umfasst). In beiden Fällen sollte in der Leistungsbeschreibung detailliert festgehalten werden, wie und wann die Umweltprüfung in die Ex-ante-Evaluierung einfließen wird, in der über ihre Schlussfolgerungen und deren Einbindung in den Programmentwurf Bericht zu erstatten ist.

2.2 Ein interaktiver und iterativer Prozess

Es gilt als bewährtes Verfahren, dass die Ex-ante-Evaluierer eng mit den für die Programmvorbereitung zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Sie sollten ihre Aufgaben etappenweise verrichten, je nach Verfügbarkeit der Programmelemente, und den Programmplanern Rückmeldung geben. Für die Ablaufplanung wird ein klarer Zeitplan benötigt, der in der Leistungsbeschreibung dargelegt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Interaktion zwischen den für die Programmentwürfe zuständigen Stellen und den Evaluierern koordiniert werden muss.

Nach Abschluss der verschiedenen Bestandteile der Evaluierung kann es vorkommen, dass die Programmplaner nochmals auf bereits abgehandelte Punkte zurückkommen müssen. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass nach der Fertigstellung der Partnerschaftsvereinbarung der Strategiemix und die Strategie selbst überarbeitet oder die externe Kohärenz erneut analysiert wird.

Die Einrichtung einer Lenkungsgruppe ermöglicht während der Programmgestaltungsphase die Interaktion mit Partnerschaftsmitgliedern (die später dem Monitoringausschuss angehören können). Auch die Einbindung von externen Evaluierungsexperten in die Lenkungsgruppe kann von Vorteil sein.

2.3 Partnerschaft und Mehrebenen-Governance

In der Dachverordnung wird hervorgehoben, dass die Partnerschaft und der Mehrebenen-Governance-Ansatz zu stärken sind, indem Partner während des gesamten Programmzyklus – Vorbereitung, Umsetzung, Monitoring und Evaluierung – eingebunden werden (Artikel 5). Damit soll dem Entscheidungsfindungsprozess mehr Legitimität verliehen, die Bandbreite an herangezogenem Fachwissen und Kenntnissen vergrößert sowie eine kollektive Verpflichtung für die gewählten Prioritäten und Ziele und ein gemeinsames Verständnis der zu erwartenden Ergebnisse gewährleistet werden.

Die Partnerschaft sollte die zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden einbinden (Artikel 5 der Dachverordnung). Die Beteiligung von Vertretern von Unterregionen mit markanten geografischen Merkmalen oder weniger begünstigten städtischen Gebieten an der Programmgestaltung ist insbesondere von Bedeutung, um die spezifischen Bedürfnisse in das Programm aufzunehmen.

Die Partnerschaft sollte darüber hinaus Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, einbinden (Artikel 5 der Dachverordnung).

Die Evaluierer sollten prüfen, ob all diese Stakeholder voll und ganz an der Programmgestaltung mitwirken, und Qualität und Umfang der Vorkehrungen für die deren weitere Einbindung in allen Phasen der Programmumsetzung, einschließlich Monitoring und Evaluierung, bewerten (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe e der Dachverordnung). Insbesondere sollten sie die Rolle der Partner im Monitoringausschuss und in den Lenkungsausschüssen zu künftigen Evaluierungen beurteilen.

Ihr Urteil sollte auf der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „*Element for a Code of Conduct on Partnership*“ sowie auf ihrem Wissen über bewährte Verfahren in anderen Regionen oder Mitgliedstaaten basieren.

2.4 Ein unabhängiger Ablauf

Die Evaluierer müssen von den für die Vorbereitung und die Durchführung der künftigen Programme zuständigen Stellen funktional unabhängig sein (Artikel 47 der Dachverordnung). Diese Unabhängigkeit ist für die Förderung einer guten Ex-ante-Evaluierung, bei der die Evaluierer konstruktive Kritik leisten und sachkundige Urteile zu den verschiedenen Programmbestandteilen abgeben, von grundlegender Bedeutung. Der Grad der Unabhängigkeit sollte keinen Zweifel daran zulassen, dass die Arbeit objektiv durchgeführt wird und dass die Evaluierungsurteile unvoreingenommen erstellt werden und keiner Vereinbarung der für die Programmgestaltung zuständigen Stellen unterliegen.

- Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen ist es ein **vorbildliches** Verfahren, mit der Evaluierung externe Experten oder eine andere als die für Programmgestaltung/-durchführung zuständige Organisation bzw. als die ihr berichtstattende zwischengeschaltete Stelle zu beauftragen. Die funktionale Unabhängigkeit wird bei dieser Konstellation nicht angezweifelt.
- Als **bewährtes** Verfahren gilt es, mit Programmgestaltung/-durchführung und Evaluierung unterschiedliche Abteilungen innerhalb derselben Organisation (in der Regel ein Ministerium) zu betrauen.
- Haben die Mitgliedstaaten andere Konstellationen gewählt, die Zweifel an der funktionalen Unabhängigkeit der Evaluierungsaufgaben zulassen, so sind klare Vorkehrungen zu treffen, die diese Unabhängigkeit gewährleisten. Dies träfe auf Fälle zu, in denen beispielsweise die Evaluierung und die Programmgestaltung/-durchführung derselben Abteilung oder demselben Referat einer Organisation übertragen werden. Manche Mitgliedstaaten verfolgen diesen Ansatz bei kleinen oder regionalisierten Durchführungsstrukturen, bei denen ein hoher Unabhängigkeitsgrad (z. B. Übertragung der Evaluierung und der Programmgestaltung/-durchführung an zwei verschiedene Ministerien) unverhältnismäßig oder nicht durchführbar wäre. In solchen Fällen wären nach Ansicht der Kommissionsdienststellen die folgenden Maßnahmen angezeigt:
 - klare Beschreibung der Aufgaben (in Schriftform) für die Personen, Teams oder Bereiche, die die Evaluierungen übernehmen;
 - Ausschluss dieser vorstehend genannten Personen, Teams oder Bereiche von der Behörde, der die für die Programmgestaltung/-durchführung zuständigen Dienststellen unterstehen.

2.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In Artikel 4 Absatz 5 der Dachverordnung wird betont, dass *„die für die Inanspruchnahme der GSR-Fonds erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen [...] für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle [...] hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“* berücksichtigen. Die Programmplaner sollten diesen Grundsatz befolgen, wenn sie über die Kosten und die Komplexität der Ex-ante-Evaluierung entscheiden. Ganz ähnlich sollten auch die Ex-ante-Evaluierer bei der Analyse der Programmgestaltung und der Indikatoren diesem Grundsatz Rechnung tragen.

2.6 Welche Anforderungen für die Evaluierer?

Die Ex-ante-Evaluierer sollten über fundierte Kenntnisse der nationalen und regionalen Lage verfügen. Ihre Beurteilungen werden sich nicht auf einen Vergleich der Programmstrategie mit den europäischen und nationalen Dokumenten beschränken. Beispielsweise können den Regionen nachgeordnete Gebiete oder spezifische Zielgruppen bestimmte Anforderungen aufweisen, die in diesen Dokumenten nicht abgehandelt werden. Oder es kann sein, dass die Bedarfsanalyse für ein Branchenprogramm des Programmplaners nicht ausreicht, sodass die Evaluierer weitere Arbeiten empfehlen. Die Kriterien für die Auswahl der Evaluierer sollten daher Wissen und Erfahrungen speziell zu dem geografischen Gebiet und den Interventionsbereichen des Programms vorsehen. Dies ist auch von großer Bedeutung, wenn die strategische Umweltprüfung, für die bestimmte Kompetenzen aus dem Umweltbereich notwendig sind, von dem Ex-ante-Evaluierungsteam durchgeführt wird.

Aufgrund eines solchen Fachwissens sollten die Evaluierer Qualität und Eignung der Indikatoren leichter beurteilen können, vor allem der im Programm vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren. Die Kohäsionspolitik muss sich zur stärkeren Konzentration auf Ergebnisse auf ein gutes Indikatorsystem stützen können. Die Indikatoren sind sorgsam auszuwählen, damit die Ziele nicht aus den Augen verloren werden, wenn das Programm offenbar zufriedenstellend voranschreitet. Ohne klar formulierte Interventionslogik kann es sein, dass die Indikatoren zu umfassend sind und in nicht ausreichender Weise mit den Programmvorhaben verknüpft sind oder von den Programmzielen abgekoppelt sind. Damit das Programm auf die Ziele ausgerichtet bleibt, sollten die Evaluierer die Relevanz der Indikatoren im Rahmen der Interventionslogik kritisch beurteilen.

Bei der Untersuchung der Interventionslogik, der Indikatoren und der vorhandenen Daten sollten die Evaluierer den Bedarf an künftigen Evaluierungen berücksichtigen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit den Programmauswirkungen. Dem Programm dabei zu helfen, die der Interventionslogik zugrundeliegenden Mechanismen aufzudecken, wird den Weg sowohl für wirksame Vorhaben als auch für qualitativ hochwertige Folgeevaluierungen bereiten. In der Leistungsbeschreibung für die Ex-ante-Evaluierung könnte der Nachweis von Erfahrungen mit Folgeevaluierungen nach statistischen oder qualitativen Methoden gefordert werden.

2.7 Welche Methoden?

Die Evaluierer sollten einen Methodenmix vorschlagen, mit dem die verschiedenen Bestandteile der Evaluierung angegangen und die wichtigsten Evaluierungsfragen beantwortet werden sollen.

Eines der Hauptziele der Evaluierung ist die Bewertung der Programmstrategie und der dem Programm zugrundeliegenden Theorie der Veränderung sowie die Beteiligung an der Programmgestaltung in einem iterativen und interaktiven Verfahren. Die in der Regel für theoriebasierte Evaluierungen angewandten Methoden wären für dieses Verfahren geeignet, etwa Literatursichtung, Interviews, Fokusgruppen, Peer Reviews und Workshops. Partizipatorische Ansätze, die die Stakeholder bei jedem evaluierten Bestandteil und Thema einbinden, würden die Akzeptanz der Evaluierungsinputs bei der Programmgestaltung sicherstellen.

2.8 Finanzierung der Evaluierung

Die Kosten für extern vorgenommene Ex-ante-Evaluierungen können aus den Budgets für technische Hilfe der Programme für den Zeitraum 2007-2013 bestritten werden. Es gelten die gegenwärtigen Regelungen und Verfahren zu Förderfähigkeit und Beitragssätzen.

Eine Evaluierung kann eine kostspielige Angelegenheit sein. Das Budget muss der Anzahl und der Gründlichkeit der Evaluierungsfragen und auch den vorgesehenen Methodiken und etwaigen Zusatzaufgaben Rechnung tragen. Müssen die Evaluierer beispielsweise die Basiswerte für Ergebnisindikatoren quantifizieren, so kann dies zusätzliche Ressourcen erfordern. Ebenso sollte es sich im zur Verfügung stehenden Budget widerspiegeln, wenn die Evaluierung eine tiefergehende Analyse eines bestimmten Bereichs oder einer bestimmten Interventionsart umfasst. Es wird empfohlen, dass einige Arbeitstage dafür reserviert werden, dass die Evaluierer während der Verhandlungen mit der Kommission über die operationellen Programme zusätzliche Analysen vornehmen.

2.9 Abschließender Bericht und Veröffentlichung

Wenn der Programmentwurf für die Übermittlung an die Kommission zusammengestellt wird, sollte ein abschließender Evaluierungsbericht erarbeitet werden, in den alle Bestandteile der Evaluierung einfließen. Dieser Bericht wird der Europäischen Kommission mit dem Entwurf des operationellen Programms übermittelt und sollte den Prozess und die wichtigsten angewandten Methoden, die beteiligten Parteien, die Veränderungen und Verbesserungen, die durch die Evaluierung an dem Programm vorgenommen wurden, das Ergebnis der SUP und eine abschließende Bewertung des Programmentwurfs mit Hinblick auf die in Kapitel 1 dieses Leitfadens aufgeführten Punkte darlegen.

Der Schlussbericht sollte genügend Details enthalten, um die Verwaltungsbehörden bei der Begründung ihrer strategischen Entscheidungen, der Relevanz der programmspezifischen Ergebnisindikatoren, des Realismus der quantifizierten Zielwerte und der Eignung der Indikatoren/Etappenziele für den Leistungsrahmen in den Verhandlungen mit der Kommission zu unterstützen. Der Schlussbericht sollte auch jene

Elemente enthalten, die für die Mitgliedsstaaten erforderlich sind, um die Ergebnisse der ex ante Bewertungen in der Partnerschaftsvereinbarung zusammenzufassen.

Diesem Bericht sollte eine Zusammenfassung beiliegen; eine Übersetzung in die englische Sprache würde den Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten erleichtern.

Gemäß der Verordnung werden alle Evaluierungen veröffentlicht (Artikel 47 Absatz 4 der Dachverordnung). Dies steigert die Transparenz, könnte öffentliche Debatten über die Programme anregen und auch dazu führen, dass mit einander in Wettbewerb stehende Beratungsfirmen qualitativ hochwertige Evaluierungen vornehmen. Am einfachsten ist es, den Evaluierungsbericht auf der Website des operationellen Programms oder der Verwaltungsbehörden einzustellen.

ANHANG 1: EX-ANTE-EVALUIERUNG UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

In diesem Anhang wird das Verfahren für die strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG¹² über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) erläutert. Es werden Leitlinien für die Anwendung der SUP-Richtlinie in den kohäsionspolitischen Programmen formuliert. Weitere tiefergehende Informationen zur SUP-Richtlinie finden sich in dem Leitfaden der Kommission zur *„Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“*¹³.

Zweck der SUP-Richtlinie ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden“*. Dazu müssen die Mitgliedstaaten ihre voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen während der Ausarbeitung und vor der Annahme bestimmen und bewerten.

In der SUP-Richtlinie wird für eine große Bandbreite an Plänen und Programmen vor deren Annahme eine Umweltprüfung vorgeschrieben. Das SUP-Verfahren umfasst die Erstellung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (von Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und von anderen Mitgliedstaaten, falls dies erforderlich ist), die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung, die Unterrichtung über die Entscheidung und die Überwachung der Auswirkungen des Programms während der Durchführung.

1. Anwendung der SUP-Richtlinie in kohäsionspolitischen Programmen

Gemäß Artikel 2 der SUP-Richtlinie fallen von der Europäischen Union mitfinanzierte Programme in den Geltungsbereich der SUP-Richtlinie.

Eine strategische Umweltprüfung ist bei allen Arten von Programmen¹⁴ vorzunehmen, die

a) *„die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II“ der Richtlinie 2011/91/EU¹⁵ (UVP-Richtlinie) aufgeführten Projekte gesetzt wird.*

Sind die Programme nicht durch den oben zitierten Artikel 3 Absatz 2 abgedeckt, so müssen die Umweltbehörden in den Mitgliedstaaten sie prüfen, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. In Prinzip ist für die meisten aus

¹² ABl. L 197 vom 21.7.2001.

¹³ <http://ec.europa.eu/environment/eia/sea-support.htm>

¹⁴ Artikel 3 Absatz 2 der SUP-Richtlinie.

¹⁵ ABl. L 26 vom 28.1.2012.

dem EFRE und dem KF kofinanzierten Programme eine SUP notwendig, insbesondere für solche, die den Bau von Infrastrukturen einschließen. Dagegen dürfte für die meisten aus dem ESF-kofinanzierten Programme und für interregionale ETZ-Programme im Prinzip keine SUP notwendig sein.

2. Die SUP als integraler Bestandteil des Programmplanungsprozesses

Die SUP ist während der Vorbereitung der Programme durchzuführen und vor deren Genehmigung und Übermittlung an die Kommission abzuschließen. Um effizient zu sein, muss mit einer SUP bereits früh im Programmplanungsprozess begonnen werden: Läuft die SUP in den ersten Anfängen der Programmentwicklung an, so stärkt dies die Umweltintegration, trägt zur gesellschaftlichen Akzeptanz bei und gewährleistet, dass potenzielle Konflikte zwischen den Entwicklungs- und den Umweltzielen sowie voraussichtlich erheblicher negativer Auswirkungen thematisiert werden. Darüber hinaus werden dank der frühzeitigen Berücksichtigung der SUP in der Programmausarbeitung und in der Ex-ante-Evaluierung spätere Änderungen am Programm vermieden.

Im Prinzip liegt es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie die Anforderungen der SUP-Richtlinie in den kohäsionspolitischen Programmen am besten umgesetzt werden können. Die Ex-ante-Evaluierung sollte den Prozess der SUP zusammenfassend darstellen und skizzieren, wie die Ergebnisse in der Programmgestaltung berücksichtigt wurden.

3. Hauptbestandteile der SUP

Die wichtigsten Schritte des SUP-Verfahrens werden nachfolgend dargestellt. Je nach Ansatz des Mitgliedstaates können die Ex-ante-Evaluierer für die Programme gebeten werden:

- den Umweltbericht zu erstellen, Konsultationen zu erleichtern oder Empfehlungen dazu auszusprechen, wie die Ergebnisse des Berichts und/oder der Konsultationen in dem Programm wiedergespiegelt werden sollten;
- eng mit den für die Durchführung einer SUP zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um notwendige Verknüpfungen zwischen SUP und Ex-ante-Evaluierung zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

3.1 Umweltbericht

3.1.1 Umfang

Vor der Erstellung des Umweltberichtentwurfs müssen die Umweltbehörden konsultiert werden, um den Umfang und die Detailtiefe der Informationen, die in den Umweltbericht einfließen sollen, festzulegen. Wird beschlossen, die Arbeit der Umweltprüfung ganz oder teilweise durch die Ex-ante-Evaluierung verrichten zu lassen, so wird die Leistungsbeschreibung für die Ex-ante-Evaluierung so ausgebaut werden müssen, dass diese Angaben mit enthalten sind.

3.1.2 Erstellung des Umweltberichts

Der Inhalt des Berichts ist in Anhang I der SUP-Richtlinie dargelegt. Die Mitgliedstaaten dürften es hilfreich finden, den Umweltbericht und das Programm parallel zueinander zu entwerfen. So werden Verzögerungen vermieden und bessere Programme gestaltet, in die die Umwelt besser eingebunden ist. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen (Artikel 12 Absatz 2). Der Umweltbericht kann auch Informationen enthalten, die bereits für andere relevante Instrumente zur Verfügung stehen (Beispiel: ein Verkehrsprogramm kann sich auf Erkenntnisse aus Berichten zu nationalen oder regionalen Verkehrsplänen stützen).

3.2 Konsultationen

In der Richtlinie ist vorgeschrieben, dass im Rahmen des SUP-Verfahrens die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit zu konsultieren sind. Der Programmwurf, der Umweltbericht und die nichttechnische Zusammenfassung sind den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Wird die Umweltprüfung ganz oder teilweise innerhalb der ex ante Bewertung durchgeführt, so sollte die ex ante Bewertung ein gesondertes Kapitel der SUP widmen, das den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Konsultationen tragen zur Qualität der Informationen bei, die den für die Programmgestaltung zuständigen Stellen zur Verfügung stehen, und können wichtige neue Erkenntnisse enthalten, die unter Umständen wesentliche Änderungen an dem Programm erforderlich machen und sich auch voraussichtlich erheblich auf die Umwelt auswirken. In diesem Fall kann eine Überarbeitung des Berichts und eine erneute Konsultation angemessen erscheinen, wenn die Änderungen dies rechtfertigen.¹⁶ Genauere Vorkehrungen für solche Konsultationen werden in der Regel in den Dokumenten zur Umsetzung in nationales Recht geregelt.

In der SUP-Richtlinie werden keine Fristen für die Konsultationen vorgegeben. Die Mitgliedstaaten können die Dauer selbst festlegen, vorausgesetzt der Öffentlichkeit und den Umweltbehörden wird *„innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, [...] Stellung zu nehmen“* (Artikel 6 Absatz 2). Die Fristen sollten ausreichend Zeit dafür lassen, dass Stellungnahmen zu manchmal komplexen Themen und umfangreichen Informationen formuliert werden können.

In der SUP-Richtlinie wird nicht festgelegt, wie die obengenannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Die Organisation der genauen Vorkehrungen für die Benachrichtigung der Öffentlichkeit und das Sammeln der Reaktionen liegt im Ermessen des Mitgliedstaates. Bei der Organisation der Konsultationen werden die Programmplanungsbehörden die nationalen Umsetzungsvorschriften beachten. Die öffentlichen Konsultationen können in Form von öffentlichen Anhörungen, Bitten um Stellungnahmen zu Vorschlägen, Lenkungsgruppen, Beratungsausschüssen oder Befragungen vonstattengehen. Über die Vorbereitung des Programms kann in nationalen und regionalen Zeitungen, an öffentlich zugänglichen Stellen und/oder im Internet informiert werden. Welche Art der Konsultation gewählt wird, hängt vom zur Verfügung stehenden Zeitrahmen sowie der Art und Komplexität der zur Diskussion gestellten Informationen ab.

¹⁶ Siehe Leitfaden der Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, S. 39.

Die Umweltbehörden wie auch die Öffentlichkeit sind zum Programmentwurf, zum Umweltbericht und zur nichttechnischen Zusammenfassung zu konsultieren. Vor allem sind die Umweltbehörden dazu zu konsultieren, welche Programme eine SUP benötigen und welche Informationen in welcher Detailgenauigkeit in den Umweltbericht einfließen sollen.

Die SUP erfordert Konsultationen zu Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben (Artikel 7). Vor der Annahme von Programmen sollte der Mitgliedstaat einen Programmentwurf und den entsprechenden Umweltbericht dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des anderen Mitgliedstaates treffen die Mitgliedstaaten eine Vereinbarung, um sicherzustellen, dass die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen Mitgliedstaaten informiert werden und die Möglichkeit haben, innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens eine Meinung zu äußern.

3.3 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Konsultationsergebnisse

Die Programmplanungsbehörde wird den Umweltbericht und die im Laufe der Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung der Programme berücksichtigen. Auch sollte der Programmbehörde bei der Fristsetzung entsprechend Zeit zugestanden werden, die Stellungnahmen vor der Entscheidung über das Programm zu berücksichtigen.

3.4 Bekanntmachung der Entscheidung

Die benannten Umweltbehörden und die Öffentlichkeit (sowie jeder konsultierte Mitgliedstaat) sind über die Annahme des Programms zu informieren und ihnen sind Erläuterungen zu übermitteln, einschließlich einer zusammenfassenden Einklärung, wie Umwelterwägungen und die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt worden sind.

3.5 Monitoring

Gemäß der SUP-Richtlinie sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Programms auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu zählt in der Regel auch die Auswahl geeigneter Indikatoren.

3.6 Überarbeitung des Programms nach Vorlage bei der Kommission

Muss das Programm infolge der Bemerkungen der Kommission erheblich überarbeitet werden, so sollte auch ein aktualisierter/überarbeiteter SUP-Prozess in Erwägung gezogen werden (z. B. Aktualisierung des Umweltberichts, zusätzliche Konsultationen).

4. Der Kommission zur SUP zu übermittelnde Informationen

Um die fristgerechte Prüfung des Programmantrags und der Erfüllung der SUP-Richtlinie zu unterstützen und zu erleichtern, benötigt die Europäische Kommission Folgendes:

- eine nichttechnische Zusammenfassung der Informationen aus dem Umweltbericht nach Artikel I Buchstabe j der Richtlinie;

- eine Beschreibung der für die Überwachung vorgesehenen Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 (Überwachung);
- Informationen zu den Konsultationen der Öffentlichkeit und der betroffenen Umweltbehörden (Artikel 6 der Richtlinie);
- eine Zusammenfassung, wie Umwelterwägungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die endgültige Erklärung nach SUP-Richtlinie (siehe Abschnitt 3.4 oben) ist nach Annahme des Programms durch die Kommission abzugeben.

Die Europäische Kommission kann allerdings in bestimmten Fällen den Mitgliedstaat auffordern, alle sonstigen relevanten Dokumente einzureichen, wenn sie dies für notwendig erachtet. Ob dies erforderlich ist, wird die Kommission von Fall zu Fall entscheiden und dem Mitgliedstaat entsprechend mitteilen.

5. Sonstige Punkte

5.1 Verknüpfungen mit anderen EU-Umweltstrategien und -Rechtsvorschriften

Es gibt viele Verbindungen zwischen der SUP-Richtlinie und sonstigen EU-Umweltstrategien und -Rechtsvorschriften. In der SUP-Richtlinie wird spezifisch gefordert, dass die Programme die relevanten international, in der EU oder im Mitgliedstaat aufgestellten Umweltschutzziele berücksichtigen. Für viele Programme, die eine SUP erfordern, sind unter Umständen nach den unterschiedlichen Umweltrechtsvorschriften auch andere Umweltprüfungen vorgeschrieben.

Bei kohäsionspolitischen Programmen sollte unter anderem auf die biologische Vielfalt, Klimaschutzstrategien und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der SUP geachtet werden.

Viele aus dem EFRE und dem KF kofinanzierte Programme dürften sich vor allem auf die biologische Vielfalt und das Natura-2000-Netz (d. h. individuelle Gebiete wie auch ihre Konnektivität) erheblich auswirken. Ist es möglich auf Programmebene wahrscheinliche erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu identifizieren (z.B. wenn ein Programm genau lokalisierbare Infrastrukturvorhaben umfasst), ist davon auszugehen, dass solche Programme eine geeignete Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 im Rahmen der Habitat-Richtlinie (92/43/EEC) erfordern.

Wenn Programme unter die SUP-Richtlinie fallen, so können Art. 6(3)-Prüfungen Teil der SUP sein. Jedoch sollten sie separat dargestellt werden.

Hat die Programmplanungsbehörde Zweifel, ob ein Programm Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat, so sollte die SUP dies prüfen. Jedoch hat die SUP einen breiteren Blick auf die Umwelt da sie alle Aspekte der Biodiversität beachten sollte, nicht nur mit Hinblick auf Natura 2000-Gebiete¹⁷. In diesem Fall sollte die SUP die

¹⁷ Mehr Information dazu ist hier verfügbar:

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

wahrscheinlichen Auswirkungen des Programms auf die Integrität der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete analysieren.

Die Kommission erarbeitet gegenwärtig einen Leitfaden, wie Klimawandel und biologische Vielfalt in den SUP- und UVP-Prozessen berücksichtigt werden sollen (erhältlich ab dem dritten Quartal 2012).

5.2 Großprojekte

Werden in dem Programm Großprojekte ermittelt, so sollten diese auch von der SUP für das betroffene Programm abgedeckt sein.

5.3 SUP für transnationale und grenzüberschreitende Programme

In Anbetracht der Natur transnationaler und grenzüberschreitender Programme – in vielen Fällen fördern sie keine Infrastrukturen oder andere Vorhaben mit Umweltwirkungen – sollte in einem ersten Schritt geprüft werden, ob ein Programm eine SUP erfordert (siehe Abschnitt 1 „Anwendung der SUP-Richtlinie auf Programme der Kohäsionspolitik“).

Ist die SUP-Richtlinie auf ein Programm anzuwenden, so sollten die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob getrennte SUP-Verfahren in jedem Mitgliedstaat nach nationalen Regeln erfolgen oder ob einige der Schritte gemeinsam ausgeführt werden. Zum Beispiel könnte ein gemeinsamer Umweltbericht getrennten Konsultationen mit Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in jedem Mitgliedstaat unterzogen werden. Wird eine SUP für transnationale und grenzüberschreitende Programme ausgeführt, sollten getrennte Erklärungen nach Artikel 9(1) erfolgen (getrennt oder gemeinsam durch die Verwaltungsbehörden vorbereitet).

ANHANG 2: LINKS ZU NÜTZLICHEN DOKUMENTEN

- EFRE und KF: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung –
Anleitungsdokumente: „Monitoring und Evaluierung der europäischen
Kohäsionspolitik: Konzepte und Empfehlungen“
http://ec.europa.eu/regional_policy/information/evaluations/guidance_de.cfm#1

 - ESF: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration,
Anleitungsdokumente: "Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy:
European Social Fund“
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=701&langId=en>

 - Leitinitiativen EU-2020:
http://ec.europa.eu/europe2020/reaching-the-goals/flagship-initiatives/index_de.htm

 - Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Das Partnerschaftsprinzip bei
der Umsetzung der Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt –
Elemente eines europäischen Verhaltenskodex für die Partnerschaft“
<http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=67&langId=de&newsId=7956>

 - RIS 3 Guide (Strategien zu intelligenter Spezialisierung)
http://ipts.jrc.ec.europa.eu/activities/research-and-innovation/documents/guide/draft_12_12_2011.pdf

 - Richtlinie über die strategische Umweltprüfung:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF>

 - Leitfaden der Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance.pdf

 - EVALSED. Online-Ressource mit Tipps zur Evaluierung sozioökonomischer
Entwicklungen.
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/evaluation/evalsed/guide/index_en.htm
- EVALSED bietet eine kurze Einführung in diverse Evaluierungsansätze, einschließlich theoriebasierten und kontrafaktischen Wirkungsevaluierungen.